

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Veterinärwesen, Verbraucherschutz. u. Gewerberecht	02.04.2007	15/0253
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		18.04.2007

---

**Beratungsgegenstand:**

Verbot von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum;  
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.02.2007

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den der Vorlage 15/0253 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 06.02.2007 wird verwiesen

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Bereich der Gastronomie erfolgt der Verzehr alkoholischer Getränke z. B. im Zusammenhang mit dem Ausschank in Straßencafés mit behördlicher Genehmigung, indem diese Flächen, bei denen es sich vielfach um öffentliche Straßenflächen handelt, sowohl per Sondernutzungs- als auch per Gaststättenerlaubnis für diesen Zweck konzessioniert werden. Ein Widerruf dieser Erlaubnisse bzw. eine Versagung derselben wäre im Einzelfall bei Vorliegen gesetzlich konkret definierter Widerrufs- bzw. Versagungsgründe zulässig. Die in letzter Zeit verstärkt festgestellte Alkohol- und daraus resultierende Gewaltproblematik – speziell im Bereich der Innenstadt – dürfte durch ein Verbot des Außenausschanks vor den Lokalen jedoch nicht zu verhindern sein, zumal die Betriebszeiten der Straßencafés auch nach Aufhebung der allgemeinen Gaststättensperrzeit nach wie vor stark eingeschränkt sind und die angesprochenen Vorkommnisse ihren Ursprung ohnehin nicht im Verzehr von Alkoholika in den gastronomischen Betrieben angegliederten Straßencafés haben dürften.

Für ein generelles Verbot des Genusses alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum wie z. B. in Parks, auf Straßen und Plätzen etc. fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

**Anlagen:**